

| | | |
|--|--------|--|
| Landeshauptstadt Magdeburg - Der Oberbürgermeister - | | Datum 30.01.2020 |
| Dezernat VI | Amt 66 | Öffentlichkeitsstatus öffentlich |

I N F O R M A T I O N

I0033/20

| Beratung | Tag | Behandlung |
|--|------------|------------------|
| Der Oberbürgermeister | 04.02.2020 | nicht öffentlich |
| Finanz- und Grundstücksausschuss | 26.02.2020 | öffentlich |
| Ausschuss f. Stadtentw., Bauen und Verkehr | 12.03.2020 | öffentlich |
| Stadtrat | 19.03.2020 | öffentlich |

Thema: 2. Nachtrag zur Kreuzungsvereinbarung EÜ ERA

1. Abschluss des 2. Nachtrags zur Kreuzungsvereinbarung

Das Bauvorhaben Eisenbahnüberführung Ernst-Reuter-Allee (EÜ ERA) ist eine Kreuzungsmaßnahme der DB Netz AG (DB AG) und der Landeshauptstadt Magdeburg (LH MD).

Grundlage für die Durchführung des Bauvorhabens ist die nach §§ 3, 12 Nr. 2 EKrG Eisenbahnkreuzungsgesetz geschlossene Kreuzungsvereinbarung (KV) vom 18.12.2009 sowie der 1. Nachtrag zur Kreuzungsvereinbarung (1. NT zur KV) vom 27.08.2013.

Das Bauvorhaben wurde mit den Beschlüssen des Stadtrats vom 11.12.2009 (Beschluss-Nr. 244-Z001(V)09) zur Drucksache DS0266/09 (Abschluss KV) und vom 04.10.2012 (Beschluss-Nr. 1471-53(V)12) zur Drucksache DS0291/12 (Abschluss 1. NT zur KV) bestätigt. Nunmehr ergibt sich mit dem Baufortschritt der Abschluss des 2. Nachtrags zwischen der DB AG und der LH MD gem. § 5 EkrG zur bestehenden KV vom 18.12.2009 und dem 1. Nachtrag zur KV vom 27.08.2013.

Mit dem Beschluss des Stadtrats zur Drucksache DS0475/14 wurden die finanziellen Voraussetzungen für die Vergabe des Bauauftrags der LH MD geschaffen. Die Fortschreibung der Haushaltsplanung für die Jahre 2018-2020 war Inhalt der Drucksache DS0453/17. Sie wurde am 07.12.2017 vom Stadtrat beschlossen (Beschluss-Nr. 1709-048(VI)17).

2. Erforderlichkeit des Abschlusses

Der Abschluss des 2. Nachtrages zur KV erfolgte auf Verlangen der DB AG. Von den gesamten Baukosten im 2. Nachtrag zur KV beträgt der kreuzungsbedingte Kostenanteil, den die LH MD beauftragt, rd. 130,2 Mio. EUR (davon werden von der DB AG 49,7 Mio. EUR zurückerstattet). Zusammen mit den im städtischen Haushalt zu planenden, nicht kreuzungsbedingten Baunebenkosten (z.B. Gutachten, Rechtsanwälte etc.) führt der im 2. Nachtrag zur KV angegebene Kostenrahmen für die Stadt nicht zu einer Überschreitung der in der DS0453/17 vom Stadtrat am 07.12.2017 beschlossenen Gesamtausgaben von 139 Mio. EUR.

a) Feststellung von fiktiven Kosten für Anlage der MVB:

Die Kosten des ursprünglich vorgesehenen Gleisdreiecks sind weiterhin kreuzungsbedingt und werden anteilig von der DB AG getragen.

b) Vereinbarung aktueller Richtlinien als Grundlage der Kreuzungsvereinbarung:

Das Verfahren zur Abrechnung der Kreuzungsmaßnahme zwischen den Kreuzungsbeteiligten erfolgt nunmehr nach Maßgabe der aktuellen „Richtlinien für die Planung, Baudurchführung und Abrechnung von Maßnahmen nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz“ (ARS Nr.10/2014 vom 18.11.2014).

Zudem wurden die mit Runderlass des MLV vom 21.01.2015 - 32.41-31012/2/32 bekanntgegebenen und für Kommunen empfohlenen Mitwirkungspflichten bei Kreuzungsbeteiligungen, Übertragung von Planungs- und Verwaltungsleistungen, Abgrenzung von Verwaltungs- und Baukosten vereinbart.

Darüber hinaus vereinbarten die Kreuzungspartner einvernehmliche Regelungen bezüglich der Erstellung der Schlussrechnung aus dem Kreuzungsverhältnis nach Abschluss der Baumaßnahme. Die Schlussrechnung wird gemeinsam durch die Kreuzungspartner erstellt.

3. Zusätzliche Informationen

Zusätzliche, nicht kreuzungsbedingte Maßnahmen:

Die LH MD wird im Rahmen des Bauvorhabens Werke der bildenden Kunst als „Kunst am Bau“ an den Ansichtsflächen der nördlichen und südlichen Widerlager der Eisenbahnüberführung auf der Basis eines Wettbewerbsverfahrens als nicht kreuzungsbedingte Maßnahme erschaffen lassen (Beschluss DS 0113/18).

Des Weiteren wurde im Zuge der 2. Nord-Süd-Verbindung (4. Bauabschnitt) des MVB-Netzes am Knotenpunkt Damaschkeplatz die Änderung der Gleiskreuzung von einem ursprünglich vorgesehenen Gleisdreieck (als kreuzungsbedingte Anlage) in ein Gleisviereck (nicht kreuzungsbedingte Anlage, da nicht mehr Bestandteil der Kreuzungsmaßnahme) erforderlich (Beschluss DS 0271/13). Das ursprünglich vorgesehene Gleisdreieck verbleibt hinsichtlich dessen Kosten als fiktive, tatsächlich nicht herzustellende Anlage kreuzungsbedingt. Hieraus ergibt sich eine entsprechende Kostenfolge, siehe unten.

4. Prüfung des Gremienvorbehaltes gemäß Hauptsatzung der Landeshauptstadt Magdeburg

Im Gegensatz zum 1. Nachtrag ergibt sich keine Zuständigkeit des Stadtrates.

Der Abschluss von Kreuzungsvereinbarungen und diesbezüglichen Nachträgen wird in der Hauptsatzung nicht explizit einem Gremienvorbehalt unterworfen, vielmehr spricht der Charakter des vorliegenden Nachtrags und dessen Abschluss, welcher hinsichtlich seiner finanziellen Auswirkungen auf der bereits beschlossenen Finanzierungsdrucksache DS0453/17 beruht, für ein Geschäft der laufenden Verwaltung.

Über den Stand der abgeschlossenen Nachtragsvereinbarungen wird der Stadtrat weiterhin turnusmäßig informiert.